



Kraftfahrzeugkennzeichen - Grünes Kennzeichen beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Kraftfahrzeugkennzeichen - Grünes Kennzeichen beantragen

Für ein Fahrzeug, dessen Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, kann ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung beantragt werden. Das grüne Kennzeichen kann auch im Zuge einer Zulassung oder Umschreibung bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.

Für weitere Informationen zu Steuervergünstigungen, sowie für die Bereitstellung entsprechender Formulare ist die Zollverwaltung zuständig.

Voraussetzungen

- **Halter/in des Fahrzeugs ist von der Kraftfahrzeugsteuer befreit**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag zur Kfz-Zulassung**
- **gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)**
- **ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten**
es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht
- **Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung (Original oder beglaubigte Kopie)**
bei Firmen
- **Auszug aus dem Vereinsregister (Original oder beglaubigte Kopie)**
bei Vereinen
- **schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten**
bei minderjährigen Fahrzeughaltern
- **Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II / bei zulassungsfreien Fahrzeugen die Betriebserlaubnis**
- **Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I**
- **Elektronische Versicherungsbestätigung (EVB) für zulassungspflichtige Fahrzeuge**
- **Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung**
- **Kennzeichenschild(er)**

Formulare

- **Antrag zur Kfz-Zulassung**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_asets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf)
- **Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)**
(<https://www.berlin.de/labomobilitaet/kfz-zulassung/empfangsbevollmaechtigung.pdf?ts=1705017660>)

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt im günstigsten Fall 31,80 EUR, wenn die Dienstleistung nicht im Rahmen einer Zulassung erfolgen soll und das Fahrzeug bereits zugelassen ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Gebühr unter Berücksichtigung des Einzelfalls höher ausfallen kann - dieses ist abhängig von der jeweiligen Antragstellung.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder ist keine Dienstleistung der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin. Über gesondert anfallende Kosten kann keine Auskunft gegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- **Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) §§ 3, 6, 10**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/)
- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 29**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_29.html)
- **Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/>)
- **EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) § 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)
- **Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pflvg/_1.html)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen (Generalzolldirektion)**
(<https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigungen/steuerverguenstigungen.html>)
- **Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>)
- **Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung eines Fahrzeugs (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten)**
(<https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274605.php>)
- **Wunschzeichen online reservieren (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121484/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei der Kfz-Zulassungsbehörde in Anspruch genommen werden.